

Einführung eines Plans zur Bekämpfung der PARATUBERKULOSE auf Ebene eines Bestands

VERTRAG

Im Rahmen der Einführung eines **Plans zur Bekämpfung** der Paratuberkulose hinsichtlich einer Genesung auf Ebene des Bestands wurde Folgendes beschlossen, zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »**, im Folgenden « ARSIA » genannt und
- **Herr (Frau)**, im Folgenden « der Tierhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr. **BE.....**(der Bestand) und der erklärt, den Beitrag der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet zu haben.

Dieser Vertrag tritt ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft, für eine **Mindestlaufzeit von drei Jahren** und bezieht sich lediglich auf die Bekämpfung der **Paratuberkulose**, sowie die Begleitung durch einen beratenden Tierarzt der ARSIA. Nach Ablauf der Mindstdauer wird der Vertrag jedes Jahr stillschweigend um 12 Monate verlängert.

1. Serologisches Screening des Bestands

Der Tierhalter verpflichtet sich, jedes Jahr eine serologische Bilanz (ELISA Paratuberkulose) an **allen Rindern, die älter als 24 Monate sind** und im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, durchzuführen.

Rinder, die im Laufe der letzten 4 Monate bereits mit ELISA Paratuberkulose getestet wurden (auf Blut oder auf Milch), im Rahmen des Kontrollplans der Paratuberkulose seitens des Gesundheitsfonds « Milch », brauchen nicht erneut getestet zu werden.

2. Bakteriologisches Screening des Bestands

Zusätzlich zum serologischen Screening verpflichtet sich der Tierhalter jedes Jahr eine bakteriologische Bilanz des Bestands mittels **PCR Paratuberkulose** anhand von Fäkalien an **allen Rindern, die älter als 24 Monate sind** und im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, durchzuführen.

Die Tiere, die im Laufe der letzten 4 Monate bereits einem PCR-Test unterzogen wurden, brauchen nicht erneut getestet zu werden.

Die Tiere, die in der Vergangenheit (siehe Punkt 6) nachweislich **Ausscheider** der Paratuberkulose waren, müssen nicht erneut getestet werden.

Das bakteriologische Screening kann entweder zum gleichen Zeitpunkt des serologischen Screenings durchgeführt werden, oder zu einem anderen Zeitpunkt – die maximale Zwischenzeit beträgt 4 Monate.

3. Bedingungen bezüglich der Blutproben

Die ARSIA druckt ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben aus (DIAP) und sendet es dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung.

Dieses Dokument listet alle Tiere auf, die älter als 24 Monate sind und zum Zeitpunkt des Ausdrucks im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, sowie ein selbstklebendes Etikett für jedes Tier. Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett gekennzeichnet werden. Die Vorderseite des Dokuments muss vom Tierarzt, der die Proben entnimmt, unterschrieben werden und gemeinsam mit den Proben an das Labor der ARSIA geschickt werden.

NB: Der Tierhalter muss darauf achten, dass die Tiere, die bereits im Laufe der letzten 4 Monate einer serologischen Nachsuche auf Blut oder Milch unterzogen wurden, nicht erneut getestet werden.

4. Bedingungen bezüglich der Fäkalproben

Die ARSIA stellt dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder dem Stellvertreter), so viele Gefäße zur Probenentnahme zur Verfügung, wie Rinder zu testen sind, sowie ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben (DIAP). Diesem Dokument ist für jedes Rind, welchem eine Probe entnommen werden muss, ein entsprechendes selbstklebendes Etikett beigefügt.

Möchten Sie die Intervention von Punkt 5 erhalten, muss Folgendes eingehalten werden:

- Die **Proben** müssen **gemeinsam mit der Vorderseite** des, vom Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) **unterzeichneten** Begleitdokuments (DIAP), der ARSIA zugesandt werden.
- **Nur die Gefäße** für Fäkalproben, die die **ARSIA bereitgestellt hat**, dürfen benutzt werden. Proben in anderen Verpackungen (z. B. Einweghandschuhe) sind ausgeschlossen.
- **Mindestens 25 g** Fäkalien müssen entnommen werden. 25 g Fäkalien entsprechen einem halb vollen Gefäß.
- Jede Probe muss deutlich **gekennzeichnet sein, mit dem Etikett** mit der offiziellen Nr. der Ohrmarke des Tieres.
- Die **Außenseite** der Gefäße zur Probenentnahme **darf auf keinen Fall verschmutzt sein**.
Für die Sauberkeit der Gefäße gehen Sie am besten **in 2 Phasen vor**:
(1) Phase der Entnahme mithilfe von Einweghandschuhen, die anschließend « umgedreht » werden, verknotet und mit einem unauslöschlichen Filzstift gekennzeichnet werden,
(2) außerhalb des Stalls werden die Gefäße gefüllt, indem ein Finger des Handschuhs abgeschnitten wird, danach wird das entsprechende Etikett auf das Gefäß geklebt.

5. Intervention der Solidarkasse ARSIA+

Auf jede PCR-Paratuberkulose-Analyse auf Fäkalien, die im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt wird und vorausgesetzt, die Bedingungen der Probenentnahme (Punkt 2) und der Reform der ausscheidenden Tiere (Punkt 7) wurden eingehalten, erhält der Tierhalter eine Intervention der Solidarkasse ARSIA+ in Höhe von **29.60 €** o. MwSt. pro Test. Diese Intervention wird automatisch vom Verkaufspreis der Analysen abgezogen, erstellt laut dem geltenden Tarif zum Zeitpunkt des **Erhalts** der Proben im Labor.

6. Definitionen eines « infizierten », « infizierten ausscheidenden » und « infizierten nicht-ausscheidenden » Tieres

Jedes Rind, das ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den Test ELISA gezeigt hat, wird **grundsätzlich als infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose angesehen.

Der Status « Ausscheider » eines solchen Tieres kann jedoch nach Erhalt eines negativen Resultats auf einen PCR-Test anhand einer Fäkalprobe aufgehoben werden.

Jedes Rind, dessen **Resultat** auf den PCR-Test auf Fäkalien **positiv** ist, wird als **infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose bestätigt.

Im Falle eines **« nicht-interpretierbaren » Resultats** auf den Test ELISA, kann der Status « infiziert - Ausscheider » aufgehoben werden, wenn ein **negativer Test « ELISA Paratuberkulose »** vorliegt, welcher anhand einer neuen **Blutprobe** durchgeführt wurde und ein **negatives Resultat auf den Test « PCR Paratuberkulose »**, der anhand einer **Fäkalprobe** durchgeführt wurde.

Zusammenfassende Tabelle

Resultat der ELISA	Resultat der PCR Analyse	Status des Rindes
Negativ	Negativ	Offensichtlich gesund
Positiv oder nicht-interpretierbar		Infiziert & <u>wahrscheinlich</u> Ausscheider
Positiv oder nicht-interpretierbar	Negativ	Infiziert aber NICHT Ausscheider
Positiv oder nicht-interpretierbar	Positiv	Infiziert Ausscheider
	Positiv	Infiziert Ausscheider
Negativ	Positiv	Infiziert Ausscheider (falsch-negativ auf ELISA)

7. Zukunft der « infizierten ausscheidenden » Tiere

Die Tiere, die als **« Ausscheider der Paratuberkulose »** (siehe Punkt 6) **nachgewiesen wurden, dürfen auf keinen Fall für die Zucht verkauft werden** aufgrund der Ansteckungsgefahr eines anderen Betriebs. Diese Tiere können nur geschlachtet oder an einen Bestand verkauft werden, in dem während der letzten 12 Monate keine Geburt registriert wurde (Mastbestand).

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Werdegang** dieser Tiere. Wenn Sie auf die Nichteinhaltung dieser Klausel trifft, hat die ARSIA das Recht

- **Den Ankäufer sofort zu informieren**, dass dieses Tier infiziert ist, damit er dann sofort die notwendigen Untersuchungen durchführen kann, um den **Verkauf zu annullieren**, gemäß dem

K.E. vom 24. Dezember 1987 über **die Wandlungsmängel** bei den Verkäufen oder Austausch von Nutztieren;

- Dem Tierhalter **im Nachhinein** den Betrag **in Rechnung zu stellen, der den Interventionen** der Solidarkasse ARSIA+ entspricht, wie unter Punkt 5 beschrieben.

8. Kontrolle der Ankäufe

Bei der Einführung eines Rindes, welches älter als 24 Monate ist, verpflichtet sich der Tierhalter, dieses Tier innerhalb von 8 Tagen nach der Ankunft, mittels ELISA Paratuberkulose und PCR Paratuberkulose testen zu lassen.

Im Falle eines positiven Resultats auf einen der 2 Tests, **verpflichtet sich der Tierhalter von seinem Recht Gebrauch zu machen**, den Verkauf laut K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich **der Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Nutztieren zu annullieren.

9. Betriebsbesuche und Einführung der Bekämpfungsmaßnahmen

Der Tierhalter verpflichtet sich, mindestens einmal pro Jahr den **« beratenden » Tierarzt in Sachen Paratuberkulose** der ARSIA zu empfangen. Im Rahmen dieses Vertrags sind alle Besuche dieses Tierarztes kostenlos. Das Datum des Betriebsbesuchs wird in Absprache mit dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung und dem Tierhalter vereinbart.

Der erste Besuch sollte am besten nach Erhalt der Resultate der Screenings, wie in Punkt 1 und 2 erwähnt, erfolgen. Bei diesem ersten Besuch prüft der beratende Tierarzt den Bestand, macht eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen und bestimmt, in Einverständnis mit dem Tierhalter und dem Betriebstierarzt, und je nach spezifischer Lage des Betriebs, die Maßnahmen, die zur Sanierung des Bestands eingeführt werden sollen.

Auch wenn die Einhaltung dieser Maßnahmen nicht Bedingung dieses Vertrags ist, so verpflichtet der Tierhalter sich jedoch, diese, nach Möglichkeit, bis zum folgenden Besuch des beratenden Tierarztes anzuwenden.

10. Wechsel des sanitär Verantwortlichen und Aufgabe der Aktivitäten

Beim Wechsel des sanitär Verantwortlichen in Verbindung mit dem Bestand Nr. **BE.....**, erbt der neue Tierhalter automatisch die Rechte und Pflichten dieses Vertrags. Er kann jedoch den Vertrag kündigen (siehe Punkt 11).

Im Falle der Aufgabe der Aktivitäten des Bestands wird der Vertrag automatisch abgebrochen.

11. Beendigung des Vertrags

Die ARSIA kann den Vertrag auf einseitige Weise beenden, wenn die, unter den Punkten 4, 7, 8 und 9 beschriebenen Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Ferner behält sich der Verwaltungsrat der ARSIA das Recht vor, den Betrag, der unter Punkt 5 erwähnten Intervention jährlich anzupassen. Bei einer Verringerung des Betrags dieser Intervention, informiert die ARSIA den Tierhalter schriftlich und erstellt einen Nachtrag, in dem der neue Interventionsbetrag angegeben wird. Der Vertrag gilt als automatisch gekündigt, außer, wenn der Tierhalter sein Einverständnis durch den Versand des unterzeichneten Nachtrags mitteilt.

Der Tierhalter kann den Vertrag jederzeit auf schriftliche Anfrage beenden (Brief, Fax oder E-Mail). Wenn in diesem Fall zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch infizierte Tiere im Bestand anwesend sind oder nicht eliminiert wurden, so wird dem Tierhalter ein Betrag in Rechnung gestellt, der den Ermäßigungen der ARSIA + auf die PCR-Analysen entspricht.

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu, den

Dr. vet DE MARCHIN EMMANUELLE
Verantwortliche des Projekts « Paratuberkulose »

Herr/Frau
Sanitär Verantwortlicher des Bestands

Einführung eines Plans zur Bekämpfung der PARATUBERKULOSE auf Ebene eines Bestands

VERTRAG

Im Rahmen der Einführung eines **Plans zur Bekämpfung** der Paratuberkulose hinsichtlich einer Genesung auf Ebene des Bestands wurde Folgendes beschlossen, zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »**, im Folgenden « ARSIA » genannt und
- **Herr (Frau)**, im Folgenden « der Tierhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher des Bestands Nr. **BE.....**(der Bestand) und der erklärt, den Beitrag der Solidarkasse ARSIA+ entrichtet zu haben.

Dieser Vertrag tritt ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft, für eine **Mindestlaufzeit von drei Jahren** und bezieht sich lediglich auf die Bekämpfung der **Paratuberkulose**, sowie die Begleitung durch einen beratenden Tierarzt der ARSIA. Nach Ablauf der Mindstdauer wird der Vertrag jedes Jahr stillschweigend um 12 Monate verlängert.

12. Serologisches Screening des Bestands

Der Tierhalter verpflichtet sich, jedes Jahr eine serologische Bilanz (ELISA Paratuberkulose) an **allen Rindern, die älter als 24 Monate sind** und im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, durchzuführen.

Rinder, die im Laufe der letzten 4 Monate bereits mit ELISA Paratuberkulose getestet wurden (auf Blut oder auf Milch), im Rahmen des Kontrollplans der Paratuberkulose seitens des Gesundheitsfonds « Milch », brauchen nicht erneut getestet zu werden.

13. Bakteriologisches Screening des Bestands

Zusätzlich zum serologischen Screening verpflichtet sich der Tierhalter jedes Jahr eine bakteriologische Bilanz des Bestands mittels **PCR Paratuberkulose** anhand von Fäkalien an **allen Rindern, die älter als 24 Monate sind** und im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, durchzuführen.

Die Tiere, die im Laufe der letzten 4 Monate bereits einem PCR-Test unterzogen wurden, brauchen nicht erneut getestet zu werden.

Die Tiere, die in der Vergangenheit (siehe Punkt 6) nachweislich **Ausscheider** der Paratuberkulose waren, müssen nicht erneut getestet werden.

Das bakteriologische Screening kann entweder zum gleichen Zeitpunkt des serologischen Screenings durchgeführt werden, oder zu einem anderen Zeitpunkt – die maximale Zwischenzeit beträgt 4 Monate.

14. Bedingungen bezüglich der Blutproben

Die ARSIA druckt ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben aus (DIAP) und sendet es dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung.

Dieses Dokument listet alle Tiere auf, die älter als 24 Monate sind und zum Zeitpunkt des Ausdrucks im Sanitrace Bestandsinventar eingetragen sind, sowie ein selbstklebendes Etikett für jedes Tier. Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett gekennzeichnet werden. Die Vorderseite des Dokuments muss vom Tierarzt, der die Proben entnimmt, unterschrieben werden und gemeinsam mit den Proben an das Labor der ARSIA geschickt werden.

NB: Der Tierhalter muss darauf achten, dass die Tiere, die bereits im Laufe der letzten 4 Monate einer serologischen Nachsuche auf Blut oder Milch unterzogen wurden, nicht erneut getestet werden.

15. Bedingungen bezüglich der Fäkalproben

Die ARSIA stellt dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder dem Stellvertreter), so viele Gefäße zur Probenentnahme zur Verfügung, wie Rinder zu testen sind, sowie ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben (DIAP). Diesem Dokument ist für jedes Rind, welchem eine Probe entnommen werden muss, ein entsprechendes selbstklebendes Etikett beigelegt.

Möchten Sie die Intervention von Punkt 5 erhalten, muss Folgendes eingehalten werden:

- Die **Proben** müssen **gemeinsam mit der Vorderseite** des, vom Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) **unterzeichneten** Begleitdokuments (DIAP), der ARSIA zugesandt werden.
- **Nur die Gefäße** für Fäkalproben, die die **ARSIA bereitgestellt hat**, dürfen benutzt werden. Proben in anderen Verpackungen (z. B. Einweghandschuhe) sind ausgeschlossen.
- **Mindestens 25 g** Fäkalien müssen entnommen werden. 25 g Fäkalien entsprechen einem halb vollen Gefäß.
- Jede Probe muss deutlich **gekennzeichnet sein, mit dem Etikett** mit der offiziellen Nr. der Ohrmarke des Tieres.
- Die **Außenseite** der Gefäße zur Probenentnahme **darf auf keinen Fall verschmutzt sein**.
Für die Sauberkeit der Gefäße gehen Sie am besten **in 2 Phasen vor**:
(1) Phase der Entnahme mithilfe von Einweghandschuhen, die anschließend « umgedreht » werden, verknotet und mit einem unauslöschlichen Filzstift gekennzeichnet werden,
(2) außerhalb des Stalls werden die Gefäße gefüllt, indem ein Finger des Handschuhs abgeschnitten wird, danach wird das entsprechende Etikett auf das Gefäß geklebt.

16. Intervention der Solidarkasse ARSIA+

Auf jede PCR-Paratuberkulose-Analyse auf Fäkalien, die im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt wird und vorausgesetzt, die Bedingungen der Probenentnahme (Punkt 2) und der Reform der ausscheidenden Tiere (Punkt 7) wurden eingehalten, erhält der Tierhalter eine Intervention der Solidarkasse ARSIA+ in Höhe von **29.60 €** o. MwSt. pro Test. Diese Intervention wird automatisch vom Verkaufspreis der Analysen abgezogen, erstellt laut dem geltenden Tarif zum Zeitpunkt des **Erhalts** der Proben im Labor.

17. Definitionen eines « infizierten », « infizierten ausscheidenden » und « infizierten nicht-ausscheidenden » Tieres

Jedes Rind, das ein **positives oder nicht-interpretierbares Resultat** auf den Test ELISA gezeigt hat, wird **grundsätzlich als infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose angesehen.

Der Status « Ausscheider » eines solchen Tieres kann jedoch nach Erhalt eines negativen Resultats auf einen PCR-Test anhand einer Fäkalprobe aufgehoben werden.

Jedes Rind, dessen **Resultat** auf den PCR-Test auf Fäkalien **positiv** ist, wird als **infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose bestätigt.

Im Falle eines **« nicht-interpretierbaren » Resultats** auf den Test ELISA, kann der Status « infiziert - Ausscheider » aufgehoben werden, wenn ein **negativer Test « ELISA Paratuberkulose »** vorliegt, welcher anhand einer neuen **Blutprobe** durchgeführt wurde und ein **negatives Resultat auf den Test « PCR Paratuberkulose »**, der anhand einer **Fäkalprobe** durchgeführt wurde.

Zusammenfassende Tabelle

Resultat der ELISA	Resultat der PCR Analyse	Status des Rindes
Negativ	Negativ	Offensichtlich gesund
Positiv oder nicht-interpretierbar		Infiziert & <u>wahrscheinlich</u> Ausscheider
Positiv oder nicht-interpretierbar	Negativ	Infiziert aber NICHT Ausscheider
Positiv oder nicht-interpretierbar	Positiv	Infiziert Ausscheider
	Positiv	Infiziert Ausscheider
Negativ	Positiv	Infiziert Ausscheider (falsch-negativ auf ELISA)

18. Zukunft der « infizierten ausscheidenden » Tiere

Die Tiere, die als **« Ausscheider der Paratuberkulose »** (siehe Punkt 6) **nachgewiesen wurden, dürfen auf keinen Fall für die Zucht verkauft werden** aufgrund der Ansteckungsgefahr eines anderen Betriebs. Diese Tiere können nur geschlachtet oder an einen Bestand verkauft werden, in dem während der letzten 12 Monate keine Geburt registriert wurde (Mastbestand).

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Werdegang** dieser Tiere. Wenn Sie auf die Nichteinhaltung dieser Klausel trifft, hat die ARSIA das Recht

- **Den Ankäufer sofort zu informieren**, dass dieses Tier infiziert ist, damit er dann sofort die notwendigen Untersuchungen durchführen kann, um den **Verkauf zu annullieren**, gemäß dem

K.E. vom 24. Dezember 1987 über **die Wandlungsmängel** bei den Verkäufen oder Austausch von Nutztieren;

- Dem Tierhalter **im Nachhinein** den Betrag **in Rechnung zu stellen, der den Interventionen** der Solidarkasse ARSIA+ entspricht, wie unter Punkt 5 beschrieben.

19. Kontrolle der Ankäufe

Bei der Einführung eines Rindes, welches älter als 24 Monate ist, verpflichtet sich der Tierhalter, dieses Tier innerhalb von 8 Tagen nach der Ankunft, mittels ELISA Paratuberkulose und PCR Paratuberkulose testen zu lassen.

Im Falle eines positiven Resultats auf einen der 2 Tests, **verpflichtet sich der Tierhalter von seinem Recht Gebrauch zu machen**, den Verkauf laut K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich **der Wandlungsmängel** beim Verkauf oder Austausch von Nutztieren zu annullieren.

20. Betriebsbesuche und Einführung der Bekämpfungsmaßnahmen

Der Tierhalter verpflichtet sich, mindestens einmal pro Jahr den **« beratenden » Tierarzt in Sachen Paratuberkulose** der ARSIA zu empfangen. Im Rahmen dieses Vertrags sind alle Besuche dieses Tierarztes kostenlos. Das Datum des Betriebsbesuchs wird in Absprache mit dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung und dem Tierhalter vereinbart.

Der erste Besuch sollte am besten nach Erhalt der Resultate der Screenings, wie in Punkt 1 und 2 erwähnt, erfolgen. Bei diesem ersten Besuch prüft der beratende Tierarzt den Bestand, macht eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen und bestimmt, in Einverständnis mit dem Tierhalter und dem Betriebstierarzt, und je nach spezifischer Lage des Betriebs, die Maßnahmen, die zur Sanierung des Bestands eingeführt werden sollen.

Auch wenn die Einhaltung dieser Maßnahmen nicht Bedingung dieses Vertrags ist, so verpflichtet der Tierhalter sich jedoch, diese, nach Möglichkeit, bis zum folgenden Besuch des beratenden Tierarztes anzuwenden.

21. Wechsel des sanitär Verantwortlichen und Aufgabe der Aktivitäten

Beim Wechsel des sanitär Verantwortlichen in Verbindung mit dem Bestand Nr. **BE.....**, erbt der neue Tierhalter automatisch die Rechte und Pflichten dieses Vertrags. Er kann jedoch den Vertrag kündigen (siehe Punkt 11).

Im Falle der Aufgabe der Aktivitäten des Bestands wird der Vertrag automatisch abgebrochen.

22. Beendigung des Vertrags

Die ARSIA kann den Vertrag auf einseitige Weise beenden, wenn die, unter den Punkten 4, 7, 8 und 9 beschriebenen Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Ferner behält sich der Verwaltungsrat der ARSIA das Recht vor, den Betrag, der unter Punkt 5 erwähnten Intervention jährlich anzupassen. Bei einer Verringerung des Betrags dieser Intervention, informiert die ARSIA den Tierhalter schriftlich und erstellt einen Nachtrag, in dem der neue Interventionsbetrag angegeben wird. Der Vertrag gilt als automatisch gekündigt, außer, wenn der Tierhalter sein Einverständnis durch den Versand des unterzeichneten Nachtrags mitteilt.

Der Tierhalter kann den Vertrag jederzeit auf schriftliche Anfrage beenden (Brief, Fax oder E-Mail). Wenn in diesem Fall zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch infizierte Tiere im Bestand anwesend sind oder nicht eliminiert wurden, so wird dem Tierhalter ein Betrag in Rechnung gestellt, der den Ermäßigungen der ARSIA + auf die PCR-Analysen entspricht.

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu, den

Dr. vet DE MARCHIN EMMANUELLE
Verantwortliche des Projekts « Paratuberkulose »

Herr/Frau
Sanitär Verantwortlicher des Bestands